



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 477/04

vom
23. November 2004
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.

wegen schweren sexuellen Mißbrauchs von Kindern u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 2004 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Ulm vom 25. Juni 2004 werden als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigungen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Jeder Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Von der beantragten Berichtigung des Schuldspruchs sieht der Senat im Hinblick auf § 265 StPO ab.

Nack

Wahl

Kolz

Elf

Graf